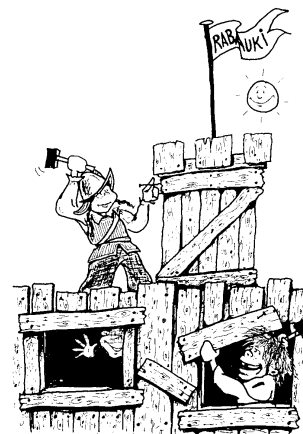


# RaBauKi e.V.

Verein zur Förderung von pädagogisch betreuten  
Bauspielplätzen und Kinderbauernhöfen



## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "RaBauKi e.V.". Er trägt den Namenszusatz "Verein zur Förderung von pädagogisch betreuten Bauspielplätzen und Kinderbauernhöfen".
2. Er hat seinen Sitz in Siegen.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege durch Entwicklung und Unterhaltung von Angeboten offener Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des KJHG mit folgenden Schwerpunkten:

Der Verein verfolgt die Einrichtung von pädagogisch betreuten Bauspielplätzen und Kinderbauernhöfen. Er übernimmt die Organisation des Spielplatzbetriebes und die Beschaffung der erforderlichen Mittel.

Spielplätze dieser Art sollen:

- a) Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf ihren sozialen und wirtschaftlichen bzw. kulturellen Hintergrund zur Verfügung stehen,
- b) der Entdeckung und Befriedigung der individuellen Spiel- und Lebensbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen dienen,
- c)
  - durch Mitsprache und Mitgestaltung der Kinder und Jugendlichen im Platzgeschehen,
  - durch Umgang mit Tieren und Naturerleben,
  - durch schöpferische handwerkliche Betätigungsoziales Verhalten und Verantwortungsbewusstsein wecken und fördern,
- d) Kindern und Jugendlichen in einer durch Verkehr und Bebauungsdichte eingegengten Welt Bewegungsraum geben, in dem Lern- und Kompetenzerfahrungen ohne Leistungsdruck möglich sind,
- e) Kindern und Jugendlichen ermöglichen, negatives Konsumverhalten abzubauen und ihnen statt dessen Möglichkeiten der Partizipation in der Gestaltung ihrer räumlichen und gesellschaftlichen Umwelt zu vermitteln.

Zur Umsetzung seiner Ziele will der Verein:

- mit den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe kooperieren,
- durch Öffentlichkeitsarbeit ein Bewusstsein für oben genannte Inhalte schaffen, insbesondere:
  - a) Studierende und Dozierende der Universität Siegen zur Mitarbeit motivieren, Eltern im Stadtteil zur Mitarbeit motivieren,
  - b) über Social-Sponsoring Mittel für die Arbeit beschaffen,
  - c) in Absprache mit den Kommunen geeignete Plätze finden,
  - d) den Betrieb der Plätze durch pädagogisch geschultes Personal, das eine den oben beschriebenen Inhalten entsprechende Arbeit leisten kann, ermöglichen und organisieren.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Es wird unterschieden zwischen regulären und unterstützenden Mitgliedern. Jede natürliche oder juristische Person kann reguläres Mitglied werden; unterstützendes Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige werden automatisch zu unterstützenden Mitgliedern.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung.
3. Juristische Personen sind automatisch reguläre Mitglieder ohne Stimmrecht.
4. Natürliche Personen, die reguläres Mitglied sind, besitzen Stimmrecht. Unterstützende Mitglieder haben kein Stimmrecht. Der Mitgliedsstatus aller natürlichen Personen (reguläres Mitglied oder unterstützendes Mitglied) kann auf Wunsch geändert werden. Der Wunsch muss beim Vorstand schriftlich erklärt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, Ausschluss oder durch Streichen aus der Mitgliederkartei. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.
7. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von einem Monat nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
8. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederkartei gestrichen werden, oder auf den Status eines unterstützenden Mitglieds gesetzt werden, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag in

Zahlungsrückstand ist und auf zweimalige schriftliche Mahnung nicht reagiert hat. Ein Mitglied kann auch aus der Mitgliederkartei gestrichen werden, wenn von dem Mitglied über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten postalische Sendungen des Vereines nicht angenommen wurden oder als unzustellbar zurückkamen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die regulären Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die unterstützenden Mitglieder müssen keinen regelmäßigen Jahresbeitrag entrichten.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Personen, unter denen mindestens eine Frau und ein Mann sein muss.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Kassenführung**

1. Der Vorstand benennt eine Person, die mit der Kassenführung des Vereins betraut wird. Die Mitgliederversammlung bestätigt diesen Kassenreferenten oder diese Kassenreferentin mit einfacher Mehrheit.
2. Die Kassenreferentin/der Kassenreferent nehmen den Status eines besonderen Vertreters (nach §30 BGB) ein. Die Person ist zuständig für die Kassenführung, welches die Vertretungsmacht im Finanzbereich des Vereins mit einschließt.
3. Die Kassenreferentin/der Kassenreferent legen der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor und lassen die Vereinskasse mindestens einmal von den RechnungsprüferInnen (nach §9 Mitgliederversammlung) überprüfen. Die Person ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Dazu ist der Vorstand berechtigt. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn sie von 10% der aktiven Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einen der Vorstände unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.

4. Anträgen eines Mitglieds zur Tagesordnung ist zu entsprechen. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand des Vereins oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören, noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über Gebührenbefreiungen, Aufgaben des Vereins, Aufnahme von Darlehen ab 10.000 €, Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

#### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, sowie dem entsprechenden Spitzenverband aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald bekannt gemacht werden.

#### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

#### **§ 12 Vereinsvermögen**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den:

Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.

Haldenwies 14, 70567 Stuttgart,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Siegen, den 18.11.2004

---

Tanja Stöcker (Vorstand)

---

Matthias Berkemann (Vorstand)

---

Frank Klöckner (Vorstand)

---

Sara Roth (Protokoll)